

Artenschutzrechtliche Begehung Bebauung "Moltkestraße" in Pforzheim

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 21.11.2019



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 21.11.2019,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	4
3. Flora.....	4
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	5
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger	8
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Minimierungsmaßnahmen.....	9
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	10

Im Rahmen der geplanten Neubebauung "Moltkestraße" in Pforzheim (Flurstück Nr. 8177/3 und 8177/4 , sowie nach Osten bis zum Weg) wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 16.09.2019).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im dicht bebauten Siedlungsbereich der Stadt Pforzheim.

Im Westen schließt das Gelände direkt an die stark genutzten Flächen des Bürogebäudes Moltkestraße Nr. 8 an. Die südliche Grenze wird von der Moltkestraße, die nördliche von der Moonstraße gebildet. Den östlichen Rand bildet eine Steintreppe, die aktuell stark überwachsen ist.

Ein großer Teil der Fläche ist vollständig versiegelt bzw. extrem verdichtet und wird als Verkehrsfläche (Zuwegung, Parkplätze, Baustelleneinrichtung) genutzt.



Abbildung 1: Westlicher Teil der Planungsfläche

Zwischen den versiegelten Bereichen erstrecken sich mit Gehölz bewachsene Flächen in Ost-Westrichtung. Die zentrale Fläche ist ein ca. 20 m breiter dichter Gehölzsukzessionsbestand mit einem hohen Anteil an Brombeergebüsch. Nördlich und südlich verlaufen nochmals sehr schmale mit Gehölzen bewachsene Grünstreifen.



Abbildung 2: Zentraler Gehölzbereich



Abbildung 3: Nördlicher Teil der Planungsfläche mit nördlichem Grünbereich



Abbildung 4: Südlicher Grünbereich und zentrale Verkehrsfläche

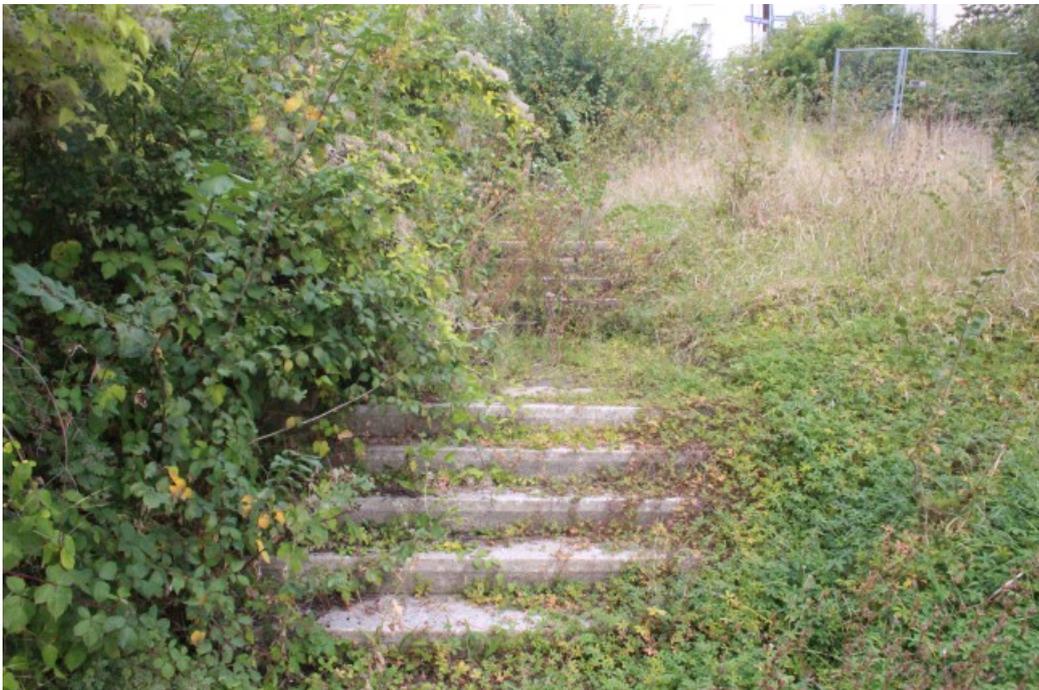


Abbildung 5: Östliche Treppe

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für streng geschützte Schmetterlinge notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.*) gefunden. Auch auf Grund der Ortsinnenlage inmitten der Stadtbebauung wäre eine Besiedlung durch streng geschützte Schmetterlinge sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt die

hohe nächtliche Lichtimmission, die sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, auswirkt.

Ein planungsrelevantes Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten ist auszuschließen.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf ein Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Auch die östlich verlaufende Treppe (außerhalb der Planungsfläche) ist auf Grund ihrer Bauart kaum für grabende Insekten geeignet. Zudem bestehen durch die umgebenden Gehölze und die Überwuchung der Treppe trotz der Südexposition eher ungeeignete mikroklimatische Verhältnisse für Wildbienen.

Häufigere Arten können das Gelände kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund der geringen Flächengröße in keinem Fall als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen.

Das Gelände ist eng mit stark befahrenen Straßen umgeben, hierdurch ist eine Zuwanderung von Amphibien nahezu auszuschließen, zumal geeignete Laichgewässer auch im Umfeld der Eingriffsfläche fehlen.

Eine essenzielle Nutzung als Landlebensraum durch geschützte Arten ist daher auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche keine dauerhaft geeigneten Flächen. Die Versiegelung und Bodenverdichtung der offenen Flächen sowie die Lage zwischen sehr stark befahrenen Straßen macht ein Vorkommen streng geschützter Reptilien insbesondere Zauneidechsen sehr unwahrscheinlich. Die Verschattung durch die Gehölze ist für wärmeliebende Arten sehr ungünstig, der Planungsbereich weist trotz der Südexposition somit keine hinreichenden Voraussetzungen für streng geschützte Reptilienarten auf.

Auch die östlich verlaufende Treppe (außerhalb der Planungsfläche) bietet auf Grund ihrer Bauart nur wenige für wärmeliebende Reptilien geeignete Versteckmöglichkeiten. Zudem bestehen durch die umgebenden Gehölze und die Überwuchung der Treppe trotz der Südexposition aktuell ungeeignete mikroklimatische Verhältnisse.

Bei der Begehung am 16.9. 2019 konnten trotz intensiver Nachsuche bei günstigen Witterungsbedingungen und deutlicher Aktivität insbesondere von Jungtieren der Zauneidechse an anderen Standorten keine streng geschützten Reptilien beobachtet werden. Bei der Begehung fiel auf, dass das Gelände von einigen Hauskatzen bejagt wird.

Trotzdem sollte der Bereich der östlichen Treppe vom Baufeld abgegrenzt werden um sicher eine Einwanderung von streng geschützten Reptilien in das Baufeld zu verhindern.

Für die Artengruppe Reptilien können bei entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

In den **Gehölzen** können synanthrope Arten brüten, hier sind insbesondere Amsel und Mönchsgrasmücke zu erwarten. Es sind jedoch maximal einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat. Ein möglicher Fortpflanzungserfolg ist durch die zahlreichen vorhandenen Hauskatzen stark gefährdet.

Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten

Die Fällung der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der **Nahrungssuche**, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung der Fläche und des eher geringen Nahrungsangebot auszuschließen.

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungsmaßnahmen

- Fällarbeiten sind zwischen Oktober bis Februar außerhalb der Vogelbrutsaison durchzuführen.
- Die östliche Treppe sollte in der Bauphase während der Aktivitätszeit streng geschützter Reptilien durch einen Kleintierzaun gegen das Baufeld abgesperrt.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten auf der Planungsfläche kann ausgeschlossen werden. Es wird jedoch empfohlen das Baufeld an der Ostseite prophylaktisch für streng geschützte Reptilien abzusperren, um eine mögliche Zuwanderung zu verhindern.

Durch den Eingriff werden so streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten. Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

8. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Arten konnte im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.